

Die Polizei hielt das Kontakt- und Rayonverbot für einen ausreichenden Schutz

Für den Mann, der mutmasslich in Zürich Altstetten seine Ehefrau getötet hat, wurde Untersuchungshaft beantragt

ISABEL HEUSSER

Der mutmassliche Täter war der Polizei offenbar schon seit Monaten bekannt. Gegen den 46-jährigen Türken läuft seit Juni ein Verfahren wegen Drohung gegen seine inzwischen verstorbene Ehefrau, wie «20 Minuten» schreibt. Der Mann wurde verhaftet, nachdem er in der Nacht auf Donnerstag schwer verletzt bei der Regionalwache Aussersihl der Stadtpolizei aufgetaucht war. Die Oberstaatsanwaltschaft macht wegen des laufenden Verfahrens keine Angaben dazu, wie sich der Mann die Verletzungen zugezogen hatte. Er befindet sich nach wie vor in Spitalpflege.

Strafverfahren eröffnet

Wie der Mediensprecher Erich Wenzinger sagt, hat die Staatsanwaltschaft inzwischen ein Strafverfahren eröffnet. Aufgrund des dringenden Tatverdachts hat sie ausserdem für den verhafteten Türken beim Zwangsmassnahmengericht Untersuchungshaft beantragt. Zu der Frage, ob der Mann geständig ist, macht Wenzinger keine Angaben, ebenfalls mit Hinweis auf das laufende Verfahren.

Bereits am vergangenen Samstag war die Polizei zur Wohnung der Frau ausgerückt, weil eine Meldung zu einem Streit eingegangen war. Der Mann war aber nicht mehr vor Ort. Wenige Stunden vor dem Tötungsdelikt war ein Kontakt- und Rayonverbot gegen ihn ausgesprochen worden. Diese Massnahme kann für 14 Tage angeordnet werden. Gewaltbetroffene Personen können die Schutzmassnahmen gerichtlich auf maximal drei Monate verlängern lassen. Zudem ist es möglich, gefährdende Personen für maximal 24 Stunden zu inhaftieren.

Auf die Frage, warum der Mann nicht vorübergehend inhaftiert und stattdessen ein Kontakt- und Rayonverbot angeordnet worden sei, sagt die Stadtpolizei-Sprecherin Judith Hödl: «Jeder Fall muss einzeln betrachtet werden und ist immer auch eine Abwägung von verschiedenen Punkten.» Ziel von Gewaltschutzmassnahmen sei es immer, Straftaten zu verhindern, sagt Hödl. Vor dem Polizeieinsatz am vergangenen Samstag musste die Stadtpolizei Zürich noch nie im Zusammenhang mit häuslicher Ge-



Die Kantonspolizei Zürich rückt täglich rund 18 Mal wegen Meldungen zu häuslicher Gewalt aus, die Stadtpolizei 5 Mal. G. BALLY / KEYSTONE

walt an die betreffende Adresse auszurücken. «In diesem Fall war der Gesamteindruck, dass das Kontakt- und Rayonverbot ausreichend sei. Leider ist es trotzdem zu dieser schlimmen Tat gekommen.» Das sei auch für die involvierten Polizisten eine schwierige Situation. «Wir werden das Ganze sicherlich auch intern nachbereiten.»

Ein Horrorszenario

Alle zwei Wochen, das zeigt die bundesweite Statistik, stirbt in der Schweiz eine Person infolge von häuslicher Gewalt, durchschnittlich sind es 25 Personen pro Jahr. Die meisten Opfer sind Frauen. Jede Woche gibt es einen Tötungsversuch. Im Corona-Jahr 2020 hat häusliche Gewalt deutlich zugenommen. Die Zürcher Kantonspolizei rückt täglich rund 18 Mal wegen Meldungen

zu häuslicher Gewalt aus, die Stadtpolizei knapp 5 Mal, wie es auf Anfrage heisst. 2019 wurden in der Stadt Zürich 260 Schutzanordnungen ausgesprochen. Das zeigen Zahlen der Fachgruppe Gewaltdelikte der Stadtpolizei. 91 Prozent der gefährdeten Personen waren Frauen. Frauen sind auch am häufigsten Opfer von häuslicher Gewalt, und zwar in drei Vierteln der Fälle. Frauen, gegen deren Partner Massnahmen ausgesprochen wurden, werden von Institutionen wie der Beratungsstelle Frauennottelefon Winterthur unterstützt. Es handelt sich um eine kantonale anerkannte Opferhilfe-Beratungsstelle mit sieben Mitarbeiterinnen. 2020 wurden 1042 Personen beraten.

Tötungsdelikte wie dasjenige in Altstetten seien für alle von häuslicher Gewalt betroffenen Frauen und für Fachpersonen ein absolutes Horrorszenario,

sagt die Opferberaterin Salome Gloor. Jedes Mal stelle sich die Frage: Hätte die Tat verhindert werden können? Oft, sagt Gloor, gebe es dazu keine abschliessende Antwort. Das Kontakt- und Rayonverbot gemäss Gewaltschutzgesetz sei in der Regel sehr wirkungsvoll, sagt Gloor. «Die allermeisten Gewalt ausübenden Personen halten sich daran.» Die Massnahmen seien grundsätzlich ein erprobtes Mittel im Kampf gegen häusliche Gewalt. «Sie sind aber ein massiver Eingriff in die Grundrechte, weil sie etwa die Bewegungsfreiheit einschränken. Das darf man nicht vergessen.»

Ausserer ein Gewaltopfer die Befürchtung, dass der Partner sich nicht an das Verbot halten könnte, nehme man das sehr ernst, involviere erneut die Polizei sowie die Staatsanwaltschaft und bringe die Frau allenfalls in einem

Frauenhaus unter, sagt Gloor. «Wichtig an dieser Stelle ist zu sagen, dass leider kein Gesetz und keine Schutzmassnahme einen absoluten Schutz bieten kann.» Sämtliche Personen, die je Gewalt ausgeübt haben, wegzusperren, sei schlicht nicht möglich.

Gloor sagt, in den letzten 15 Jahren habe sich im Bereich der Prävention und Unterstützung bei häuslicher Gewalt sehr viel getan. Das Gewaltschutzgesetz, mit dem Schutzmassnahmen und flankierende Massnahmen angeordnet

Alle zwei Wochen, das zeigt die Statistik, stirbt in der Schweiz eine Person infolge von häuslicher Gewalt.

werden können, trat 2007 in Kraft. Die Polizei, aber auch andere öffentliche Stellen seien sensibilisiert worden für das Thema. Neben den Schutzmassnahmen gibt es Lernprogramme der kantonalen Bewährungs- und Vollzugsdienste für gewalttätige Männer und Frauen. Im Format «Partnerschaft ohne Gewalt» reflektieren sie ihr Delikt und arbeiten Strategien aus, um nicht rückfällig zu werden.

Derzeit prüfen die Kantone, ob Personen, die bereits Opfer häuslicher Gewalt wurden, im Rahmen eines Pilotprojektes auf Wunsch ein Notfallknopf zur Verfügung gestellt werden kann. Dieser soll über ein speziell angepasstes Mobiltelefon, eine App oder die Smartwatch laufen. Geplant ist ausserdem eine zentrale Telefonnummer für die Opferhilfe. Und ab nächstem Jahr können im Kanton Zürich bei Stalkern und Gewalttätern elektronische Fussfesseln eingesetzt werden, um festzustellen, wo sie sich aufhalten. Früher sei Frauen oft nichts anderes übrig geblieben, als in einem Frauenhaus Schutz zu suchen, sagt Gloor. «Die Frauen wurden eingeschränkt, nicht die Gewalt ausübenden Männer.» Heute sei das anders. «Es hat ein Paradigmenwechsel stattgefunden.»

OBERGERICHT

Ein Hausarzt kämpft gegen ein lebenslängliches Berufsverbot

Ein wegen Schändung verurteilter Mediziner erklärt im Berufsprozess, seine Handlungen hätten der Diagnosestellung gedient

TOM FELBER

«Die Vorwürfe stimmen nicht», sagt der beschuldigte 51-jährige Arzt im Gerichtssaal. Er wolle mit seiner Berufung erreichen, dass er wieder in seinem Traumberuf, in dem er 25 Jahre tätig gewesen sei, arbeiten könne. Nach dem vorinstanzlichen Entscheid hatte ihm die Gesundheitsdirektion die Bewilligung entzogen. Er mache deshalb derzeit eine Auszeit und arbeite nicht. Im Gegensatz zum vorinstanzlichen Prozess sei seine Ehefrau nun informiert und stehe voll und ganz hinter ihm. Denn sie kenne ihn und wisse, dass die Vorwürfe nicht wahr seien.

Im November 2020 war der Arzt wegen Schändung einer Patientin zu einer bedingten Freiheitsstrafe von 22 Monaten verurteilt worden. Weit härter traf ihn allerdings, dass das Bezirksgericht Zürich ein lebenslängliches Berufsverbot gegen ihn verhängte. Vorgeworfen wird ihm, im Herbst 2019 eine junge Frau aus sexuellen Motiven während einer ärztlichen Untersuchung im Intimbereich befingert zu haben. Die Patientin hatte wegen einer Erkältung

notfallmässig eine Gemeinschaftspraxis, in welcher der Arzt arbeitete, aufgesucht, um ein Arztzeugnis zu erhalten.

Vertretung der Hausärztin

Die junge Frau wird im Obergerichtssaal nochmals befragt. Sie habe den Beschuldigten noch nie zuvor gesehen. Er war die Vertretung ihrer Hausärztin. Die Frau schildert, wie sie seitlich auf der Liege gelegen habe und der Arzt sie anal und vaginal mit seinen Fingern untersucht habe. Zwischendurch habe sie ein Geräusch gehört, als ob der Arzt die Handschuhe ausgezogen habe. Der Arzt habe ihr die Vorgänge nicht genau erklärt. «Er hat es einfach gesagt und gemacht.» Sie habe sich danach unwohl gefühlt und es ihrem Freund erzählt. Die Anklage wirft dem Arzt vor, ohne Handschuhe in die Vagina der Frau eingedrungen zu sein. Im Krankenbericht hatte der Arzt die vaginale Untersuchung nicht erwähnt.

Nachdem der Arzt in der Untersuchung und vor der Vorinstanz zu den Vorwürfen geschwiegen hatte, erzählt er im Obergerichtssaal nun überraschender-

weise ausführlich und mit vielen Details, was damals in der Praxis geschehen sein soll. Die vorgeworfenen Handlungen bestreitet er nicht. Er begründet sie aber als medizinisch indiziert. Er habe zuvor die Krankenakte der Frau genau studiert. Sie habe auch Unterleibsschmerzen und Blutungen gehabt, die nicht genau abgeklärt worden seien.

Es sei seine ärztliche Pflicht gewesen, die Frau auf eine Blinddarmentzündung und eine Eileiterschwangerschaft zu untersuchen. Diese habe er mittels «Douglas-Schmerz-Provokation» im Intimbereich der Frau innert Sekunden ausschliessen können. Seine Handlungen seien medizinisch indiziert gewesen. Er habe der Frau zuvor sehr sorgfältig und ausführlich erklärt, was er machen werde. Sie habe jeden Schritt freiwillig mitgemacht und habe jederzeit die Möglichkeit gehabt, den Vorgang abzubrechen.

Auf Fragen, warum er keine Blutwerte genommen und keinen Ultraschall gemacht habe, erklärt er, Blutwerte würden überinterpretiert und er habe schon früher Ultraschall-Aufnahmen gesehen, auf denen nichts erkennbar gewesen sei. Dem Arzt war nach

dem Vorfall von der Gemeinschaftspraxis gekündigt worden. Auf seiner Kündigung stand als Grund «sexuelle Übergriffe». Dagegen hatte er damals nicht interveniert. Als Grund gibt er vor Gericht an, er sei unter Druck gestanden und mit der Situation überfordert gewesen. Die Praxis habe sich damit selber vor Unannehmlichkeiten schützen wollen. Seine Aussagen habe er bisher verweigert, weil er die Erfahrung gemacht habe, wenn er sich erkläre, werde alles nur noch schlimmer statt besser.

Ein «Versehen» eingeräumt

Sein Verteidiger beantragt einen Freispruch. Vom Berufsverbot sei abzusehen. Der Beschuldigte sei für seine Prozesskosten aus der Gerichtskasse zu entschädigen. Der Arzt habe mit der Patientin ein 30-minütiges Vorgespräch geführt. Dass sie von den Handlungen des Arztes überrascht worden sei, sei eine Konstruktion der Staatsanwaltschaft, damit diese eine Schändung habe anklagen können. Dass der Arzt die vaginale Untersuchung in seiner Dokumentation nicht erwähnte,

sei «ein Versehen» gewesen. Alle seine Handlungen seien medizinisch begründet gewesen. Er habe zudem zwei paar Handschuhe übereinander getragen. Nach dem analen Eingriff habe er das erste Paar ausgezogen und für die weitere Untersuchung darunter noch ein zweites Paar getragen.

Die Anwältin der jungen Frau beantragt eine Abweisung der Berufung und die Bestätigung der vorinstanzlichen Genugtuung von 1500 Franken. Dass der Arzt alles ausser die vaginale Untersuchung dokumentiert habe, sei sicher kein Versehen gewesen. Die Staatsanwältin beantragt Bestätigung des vorinstanzlichen Urteils. Sie erwähnt unter anderem Zeugaussagen des vorgesetzten Arztes in der Gemeinschaftspraxis, wonach der Beschuldigte von sich aus die Handlungen als sexuellen Übergriff eingeräumt und sich entschuldigt habe. Es sei auch völlig unglaubwürdig, dass der Arzt die Geschehnisse nun wie aus einem Gedächtnisprotokoll nach zwei Jahren im Detail schildern könne, nachdem er zuvor stets geschwiegen habe.

Das Obergericht hat noch kein Urteil gefällt. Es wird schriftlich eröffnet.